

Kirchengesetz
vom 22. November 2013
zur Neufassung des Diakoniegesetzes
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 7. Mai 1977

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, die Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist Ausdruck dieses Zeugnisses. Sie zeigt sich in Beratung und Hilfe gegenüber Menschen, die in leiblicher und seelischer Bedrängnis sind, sie sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben, auch in Fällen von sozial schwierigen Verhältnissen. Diakonie ist den Menschen in besonderer Weise zugewandt, sie fühlt sich Einzelnen und Gruppen verpflichtet, unabhängig von Herkunft und Religion.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) mit ihren Kirchengemeinden und ihren diakonischen Einrichtungen fühlt sich der Diakonie in besonderer Weise verpflichtet.

§ 1
Aufgaben der Diakonie

Aufgabe der Diakonie ist es insbesondere, Menschen in körperlicher, seelischer und materieller Bedürftigkeit zu beraten, für sie zu sorgen und sie zu unterstützen.

§ 2
Träger von Aufgaben der Diakonie

(1) Für den Bereich der Landeskirche werden die Aufgaben der Diakonie wahrgenommen

- a. von dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. (Diakonisches Werk e.V.),
- b. durch die örtlichen Kirchengemeinden,
- c. durch andere selbstständige Träger, die Mitglied im Diakonischen Werk e.V. sind.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Träger wenden für ihre Bereiche kirchliches Arbeitsrecht an.

§ 3
Diakonie in der Landeskirche

- (1) Die diakonischen Interessen und Anliegen der Landeskirche werden in besonderer Leitbild-Verantwortung von dem Diakonischen Werk e.V. wahrgenommen.
- (2) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes e.V., personell über ihre Gremien-Mitgliedschaft und finanziell durch Zuschüsse zur Deckung von Sach- und Personalkosten. Die Satzung des Diakonischen Werkes e.V. bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Landeskirche. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und bei einer Auflösung des Vereins.

§ 4
Diakonie in den Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden der Landeskirche sind dem diakonischen Auftrag als Dienst am Nächsten verpflichtet (§ 2 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung). Die Kirchengemeinden sind Mitglied im Diakonischen Werk e.V. Sie sorgen durch entsprechende Organisation dafür, dass diakonische Leistungen auf ihrem Gebiet erbracht werden. Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden sind insoweit zulässig. Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde kann von einem Ausschuss des örtlichen Kirchenvorstandes oder einem dazu Beauftragten begleitet werden.

§ 5

Diakonie auf der Ebene des Landes Niedersachsen

(1) Die Landeskirche ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Landeskirchen Niedersachsens das für das Jahr 2014 geplante Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. zu gründen. Für die Landeskirche sind dessen satzungsmäßige Aufgaben, wie insbesondere

- Vertretung diakonischer Anliegen auf der Ebene des Landes Niedersachsen, dabei insbesondere in der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- Einflussnahme auf die Gestaltung der sozialen Lebensverhältnisse in Niedersachsen,
- Fachberatung durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und ihren Mitgliedseinrichtungen

von Bedeutung.

(2) Das Diakonische Werk e.V. bleibt mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben als selbstständiger Verein bestehen und nimmt die Interessen der Landeskirche im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. wahr, es arbeitet als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in ihm mit.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das Diakoniegesetz der Landeskirche vom 7. Mai 1977.

(2) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Bückeburg, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates